

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Präsidentin  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtag 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1853**

A15

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 40-1 Ge

Datum 17.06.2014

Auskunft erteilt Frau Désirée Geisler

Zimmer 3.118

Tel. 02104\_99\_ 2004

Fax 02104\_99\_ 5021

E-Mail [desiree.geisler@kreis-mettmann.de](mailto:desiree.geisler@kreis-mettmann.de)

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landtagsdrucksache 16/5751) nehme ich wie folgt Stellung:

Der Kreis Mettmann gehört zu den Kreisen, in denen flächendeckend Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) eingerichtet sind. Entsprechend ist der inklusive Prozess in den Schulen im Kreis Mettmann weit vorangeschritten.

Der Kreis Mettmann hat die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems durch die Universität zu Köln wissenschaftlich begleiten lassen. Des Weiteren hat die Universität zu Köln im Auftrag des Kreises Mettmann eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte durchgeführt. In mehreren Modulen wurden die Grundschulen unter Beteiligung der Förderschulen auf die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser vorbereitet. Beide Maßnahmen wurden vom Kreis Mettmann allein finanziert.

Die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der schulischen Inklusion wird ausdrücklich begrüßt. Ob sie in der derzeit vereinbarten Höhe auskömmlich sein werden, wird die geplante Überprüfung zeigen.

...

### Dienstgebäude

Am Kolben 1  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)

**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0

**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

### Homepage

[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

**E-Mail** (Zentrale)  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

### Besuchszeit

8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

### Konten

Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

## 1. Anmerkungen zu § 1 – Belastungsausgleich

### 1.1 Regelungen des § 1 Abs. 4

Im Gesetzentwurf wird in § 1 Abs. 4 (ebenso wie in § 2 Abs. 4) auf Schulen der Primar- und Sekundarstufe I abgestellt. Träger der Schulen der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe und Berufskollegs) kommen nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht in den Genuss der Mittel.

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten mit dem Land Einigkeit darüber erzielt, dass *die allgemeinen Schulen* Mittel aus den so genannten Körben I und II erhalten.

In Ziffer 2.1 der Vereinbarung zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und den Kommunalen Spitzenverbänden für das Land Nordrhein-Westfalen heißt es „Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an *allgemeinen Schulen* an die kommunalen Schulträger“. Welche Schulen allgemeine Schulen sind, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Schulgesetz in der noch gültigen Fassung:

#### „§ 19 Sonderpädagogische Förderung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer **allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule)** teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.“

Allein im Kreis Mettmann leben knapp 24.000 Schüler, die die Sekundarstufe II besuchen. Das ist ein Anteil von rund 33 % an der Gesamtschülerschaft (rd. 70.500 Schüler). Damit das Schulsystem durchgängig in die Lage versetzt wird, Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf aufzunehmen, bedarf es einer Korrektur.

Anderenfalls müsste angenommen werden, dass Schülern mit Handicap die Möglichkeit zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bzw. der berufsbildenden Schulen nicht eröffnet werden soll.

Die Nachfrage von Beschulungsmöglichkeiten für behinderte Schüler an den vier Berufskollegs des Kreises Mettmann kann derzeit als moderat bezeichnet werden. Zurzeit sind die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I direkter betroffen als die Schulen der Sekundarstufe II. Noch sind nicht alle Berufskollegs bzw. alle Bildungsgänge räumlich auf die Aufnahme behinderter Schüler vorbereitet. Dadurch ergab sich bereits der Bedarf, für behinderte Schüler andere Beschulungsmöglichkeiten zu finden bzw. ihnen andere Schulen zu empfehlen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass auch alle Fachräume zugänglich sein müssen

Spätestens mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 können bislang inklusiv beschulte behinderte Schüler in die Sekundarstufe II wechseln. Kalkuliert man die Planungszeit für bauliche Maßnahmen mit ein, so sollten die Mittel möglichst gemeinsam mit den übrigen Mitteln des Korbs I auch für die Träger der Schulen der Sekundarstufe II bereit gestellt werden.

## **1.2 Regelungen zu § 1 Abs. 6**

Nach dieser Regelung ist es Aufgabe der Kommunalen Spitzenverbände, die Grundlagen für die Evaluation zu liefern. Die Verbände müssen sich dazu der Mitgliedskommunen bedienen. Allein die Aufstellung eines Datengerüsts dürfte eine sehr komplexe Aufgabe sein, die im Vorfeld mit allen Beteiligten gut abgestimmt werden muss.

Die Erhebung von Daten kann nicht ausschließlich zu Lasten der Kommunen in ihren Funktionen als Träger der Schulen, Jugend- und Sozialhilfe gehen. Auch die Schulen sollten mitwirken. Des Weiteren sollte spätestens die Aus- und Bewertung der Daten durch externe Gutachter erfolgen.

## **2. Anmerkungen zu § 2 – Weitere Leistungen des Landes**

### **2.1 Regelungen zu § 2 Abs. 2**

Das Schulgesetz nennt in § 20 (n.F.) die gleichberechtigten Orte der sonderpädagogischen Förderung. Eltern wählen aus diesem Angebot die Schule und Schulform, die sie für am besten geeignet halten.

Die Lern- und Arbeitsbedingungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen sind sehr unterschiedlich. So sind zum Beispiel die Förderschulen für Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann technisch und personell so ausgestattet, dass sie neben dem „normalen“ Unterricht auch Therapiemöglichkeiten (z.B. durch Ergotherapeuten) bieten, die auf den besonderen Bedarf geistig behinderter Schüler abgestimmt sind.

Allgemeine Schulen fühlen sich wegen der unterschiedlichen Ausstattung häufig nur dann in der Lage, ein behindertes Kind aufzunehmen, wenn dieses Kind externe Hilfe wie einen Integrationshelfer mitbringt.

Bei der Entscheidung über den Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationshilfe) sollte der Ort der sonderpädagogischen Förderung keine zentrale Rolle spielen. Tatsächlich ist dies nicht gelebte Praxis. Zum einen werden Eltern häufig von Schulen aufgefordert, rechtzeitig bei den Sozial- und Jugendämtern einen Integrationshelfer für ihr Kind zu beantragen. Zum anderen werden Schulen regelmäßig von den entscheidenden Stellen in den Sozial- und Jugendämtern aufgefor-

dert, den konkreten Unterstützungsbedarf behinderter Schüler für den Besuch der allgemeinen Schule zu definieren.

Auch Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (d.h. mit den Förderbedarfen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache) finden an allgemeinen Schulen andere Lernbedingungen vor als an Förderschulen. Es kommt z.B. vor, dass sich ein lernbehinderter Schüler an einer großen Schule wie z.B. einer Gesamtschule nicht ohne Unterstützung orientieren kann.

Letztmalig bis zum Ende des laufenden Schuljahres, stellt der Kreis Mettmann Hilfen dieser Art auch für Schulen in Trägerschaft der zehn kreisangehörigen Städte als freiwillige Leistung durch so genannte „Inklusionshelfer“ sicher.

Wurden im Schuljahr 2008/2009 durch den Kreis Mettmann noch 159 Schulbegleiter zur Verfügung gestellt, waren es im Jahr 2012 bereits 212 Integrations- / Inklusionshelfer. Zu dieser Steigerung um knapp 34 % ist es gekommen, obwohl der Kreis Mettmann bereits mit so genannten Poollösungen arbeitet (ein Integrationshelfer betreut mit Einverständnis der Eltern und nach Abstimmung mit der Schule sowie z.T. den kreisangehörigen Städten mehrere Schüler). Die Unterstützung orientiert sich qualitativ und quantitativ an den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder. Für Schüler und Schulen bringt dieses Herangehen Vorteile mit sich: Der Einsatz der Integrationshilfe erfolgt unabhängig vom Einzelfall und ist daher verlässlicher.

Die neueste Rechtsprechung (z.B. Verwaltungsgericht Düsseldorf, 19 K 469/14) geht von einem „Nachrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den von der Schule zu erbringenden Leistungen“<sup>1</sup> aus. Weiter hat das Gericht erkannt, dass es nicht Aufgabe der Jugendhilfe sei, „die von vorneherein unzureichende Ausstattung der Schule und damit von dem Beigeladenen sehenden Auges in Kauf genommene Schwierigkeit bei der Beschulung des Klägers mit pädagogischem Personal auszugleichen“.<sup>2</sup>

Es wird immer deutlicher, dass es insbesondere Aufgabe des Landes ist, die Schulen mit Personal für die systemische und einzelfallbezogene Unterstützung auszustatten. Solange die allgemeinen Schulen personell nicht in die Lage versetzt werden, den besonderen Bedürfnissen behinderter Schüler Rechnung zu tragen, wird versucht werden, dieses Manko durch den Einsatz von z.B. Integrationshelfern auszugleichen.

Dringend erforderlich ist es in diesem Zusammenhang auch, den Kernbereich des Unterrichts und damit das Aufgabenspektrum der Lehrkräfte zu beschreiben. Zurzeit sind die Aussagen der Gerichte uneinheitlich: Während zum Teil ausschließlich der Unterricht dem Kernbereich schulischer

---

<sup>1</sup> vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 29.04.2014, 19 K 469/14, Rand-Nr. 48

<sup>2</sup> ebenda, Rand-Nr. 61

Aufgaben zugeordnet wird, haben andere Gerichte ein weiter gefasstes Verständnis von pädagogischer Arbeit.

Es ist nicht allein ausreichend, die Schulen mit mehr Personal zu versorgen – ganz gleich, wer dieses Personal stellt. Es bedarf eines Gesamtkonzepts, in das sich die systemische Hilfe einfügt. Zurzeit gibt es Schulen, die über ein „Zuviel“ an externen (Integrations-) Helfern klagen. Was als Unterstützung der Schulen gedacht ist, darf nicht zu ihrer Belastung führen. Wenn Schulen sich auf der anderen Seite häufig nur mit mehr (externer) Unterstützung in der Lage sehen, den inklusiven Auftrag umzusetzen, gibt es offensichtlich systemischen Korrekturbedarf.

Um die Mittel aus der Inklusionspauschale möglichst flexibel einsetzen zu können, sollte auf die Formulierung „Personal im Dienst der Schulträger“ verzichtet und eine offenere Fassung gewählt werden (z.B. „Personal im Dienst oder im Auftrag der Kommunen als Träger der Jugend- bzw. Sozialhilfe, vgl. dazu auch die Ausführungen zu Ziffer 2.2 dieser Stellungnahme).

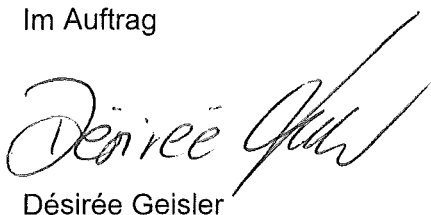
## **2.2 Regelungen zu § 2 Abs. 4**

Die Inklusionspauschale aus dem Korb II soll der Entlastung der Kreise und Städte in ihrer Funktion als Träger der Jugend- bzw. Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) dienen, die für die Verwirklichung inklusiver Beschulungswünsche derzeit erhebliche Mehrbelastungen in Kauf nehmen müssen. Grundlage für die Berechnung des Korbs II sollen auch hier die Schüler nach Beschulungsort sein. Dabei wird verkannt, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe sich am Wohnort und nicht am Schulort orientiert. Wäre für Hilfen aus der Inklusionspauschale der Beschulungsort entscheidend, würde die Abstimmung von Maßnahmen zur Unterstützung von Schülern wesentlich erschwert. Die Anspruchsgrundlage sollte daher harmonisiert werden und sich wie die übrigen Hilfen nach dem SGB VIII oder SGB XII am Wohnort orientieren.

Die Ausführungen zu „1.1 Regelungen zu § 1 Abs. 4“ gelten in Bezug auf die Berechnungsgrundlage ebenso für die Regelungen in § 2 Abs. 4. Es bedarf einer Korrektur, so dass auch die Schüler der Sekundarstufe II erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Désirée Geisler

Amt für Schulen und Kultur